

# Vertrag

über die

**Leistung der Reinigung von Rechenzentren (kurz: RZ) des IT-System-  
hauses der Bundesagentur für Arbeit im Stadtgebiet Nürnberg**

**(im Folgenden „Reinigung RZ IT-SYS“ genannt)**

**(e-Vergabe-Nummer: 13-25-00433)**

zwischen der

**Bundesagentur für Arbeit (BA)**  
vertreten durch den Vorstand  
hier vertreten durch die Leitung des Geschäftsbereichs Einkauf  
im BA-Service-Haus  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

- nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

und **der**

**Firma, die den Zuschlag erhält**  
vertreten durch XXX  
Straße Hausnummer  
PLZ Ort

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

- gemeinschaftlich nachfolgend Partei(en) genannt -

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages .....	3
§ 2	Vertragsbestandteile .....	3
§ 3	Vertragsdauer .....	4
§ 4	Außerordentliche Kündigung .....	4
§ 5	Flächenänderungen.....	4
§ 6	Vertragserfüllung.....	5
§ 7	Allgemeine Pflichten des AN und des AG.....	5
§ 8	Reinigungspersonal .....	6
§ 9	unethisches Verhalten.....	6
§ 10	Fachliche Abnahme .....	7
§ 11	Vergütung/Preise .....	7
§ 12	Rechnungs- und Zahlungsbedingungen.....	7
§ 13	Datenschutz .....	8
§ 14	Geheim- und Sabotageschutz.....	9
§ 15	Informations- und Prüfrecht des AG .....	9
§ 16	Haftung.....	10
§ 17	Haftpflichtversicherung .....	10
§ 18	Rückabwicklung und Übergabe bei Vertragsbeendigung .....	10
§ 19	Rücktritt und Antikorruptionsklausel .....	11
§ 20	Mängelrechte .....	12
§ 21	Vertragsstrafen .....	12
§ 22	Wechsel des Auftragnehmers.....	13
§ 23	Arbeitnehmerüberlassung .....	13
§ 24	Quellensteuer.....	14
§ 25	Marketingklausel.....	14
§ 26	Gerichtsstand / Erfüllungsort .....	14
§ 27	Salvatorische Klausel, Schriftform.....	15

## § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die regelmäßige und fachgerechte Durchführung der Reinigung von Rechenzentren des IT-Systemhauses der BA für die in Kapitel 1.1 der Leistungsbeschreibung (kurz: LB) genannten Liegenschaften im Stadtgebiet Nürnberg in einem Umkreis von bis zu 30 Kilometern.
- (2) Darüber hinaus ist der AG berechtigt optionale Leistungen gemäß Kapitel 3 der LB je nach Bedarf beim AN abzurufen. Ein Anspruch des AN auf Abruf einer bestimmten optionalen Leistung sowie eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer optionalen Leistung durch den AG ergibt sich hieraus nicht.
- (3) Der Abruf der optionalen Leistungen erfolgt bedarfsorientiert mit einer Frist von **mindestens 20 Kalendertagen**.
- (4) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in § 2 dieses Vertrages genannten Dokumenten. Der Leistungsumfang wird näher in den einzelnen Kapiteln der LB einschließlich etwaiger Anlagen ggf. jeweils konkretisiert durch die Beantwortung der diesbezüglichen Bieterfragen beschrieben.
- (5) Einzelheiten zu den Liegenschaften ergeben sich aus Anlage 3.0 zur LB.

## § 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in jeweils nachstehender Rangfolge, ggf. jeweils konkretisiert durch die Beantwortung der diesbezüglichen Bieterfragen:

a) die Bedingungen dieses Vertrages (Seiten 1 bis **15**) mit folgenden Anlagen

Anlage	Bezeichnung
1	Checkliste zur Vermeidung negativer Rechtsfolgen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz „AÜG“)
2	Merkblatt für Vertragspartner (SÜG)
3	Zusatzblatt zum Merkblatt SÜG

b) die LB inklusive der folgenden Anlagen

Anlage	Bezeichnung
1.0	Hausordnung
1.1	Verpflichtung Datengeheimnis
2.0	Informationen E-Rechnung
3.0	Flächen
4.0	Organisation und Leitbild der BA
5.0	Verpflichtung § 9 SÜG

in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

- c) das Leistungsverzeichnis (kurz: LV) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,
  - d) das Angebot des AN vom **TT.MM.JJJJ** auf der Grundlage der LB, einschließlich das dem Angebot beiliegende Preisblatt auf der Grundlage des LV,
  - e) die Richtlinien für Vergabe und Abrechnung im Gebäudereiniger-Handwerk in der jeweils geltenden Fassung
  - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) Teil B (VOL/B<sup>1</sup>) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
  - g) die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AentG)
  - h) die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des AN bzw. den sonstigen vom AN beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in diesem

<sup>1</sup> Die VOL/B steht unter <http://bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Vertrag zugelassen ist. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn sie im Angebot des AN aufgeführt sind.

### § 3 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung (TT.MM.JJJJ) in Kraft. Der Leistungszeitraum beginnt (nach ggf. notwendigen Vorarbeiten) spätestens einen Monat nach Zuschlagserteilung und endet nach Ablauf von 48 Monaten gleichzeitig mit der Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Beide Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag im Ganzen mit einer Frist von neun (9) Monaten zum Ende des zweiten (2.) Vertragsjahres (zum TT.MM.JJJJ) ordentlich mindestens in Textform zu kündigen, ohne dass hieraus gegenseitig Ansprüche jeglicher Art begründet werden.

### § 4 Außerordentliche Kündigung

- (1) Der AG ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist (außerordentlich) schriftlich zu kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gilt für den AG insbesondere:
  - a) ein Verstoß des AN gegen eine gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmung (siehe § 13 dieses Vertrages);
  - b) die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder dessen Ablehnung mangels Masse;
  - c) die Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch den AN, sofern der AG den AN unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung schriftlich aufgefordert hat;
  - d) ein Verstoß des AN gegen gesetzliche oder andere zwingend einzuhaltende Normen, wie insbesondere allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und Regelungen des AEntG. Zur Prüfung dieses Tatbestandes wird dem AG auf Verlangen ein vertragliches Einsichtsrecht in die hierfür erforderlichen Unterlagen gewährt,
  - e) die Nichtanwendung der Arbeitsschutzbestimmungen und/oder der Bestimmungen des Ausländerrechts,
  - f) die anhaltende mangelhafte Reinigungsqualität, die sich trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist nicht im Sinne einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung bessert.
  - g) die Weigerung des AN, sich in der beschriebenen Form an den elektronischen Marktplatz anzubinden oder den vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen geforderten Katalog in beschriebener Form für den elektronischen Marktplatz zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der AN hat dem AG alle Schäden in den Haftungsgrenzen des § 16 dieses Vertrages zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) entstehen. Diese Ansprüche können gegen Restvergütungsansprüche des AN aufgerechnet werden.
- (3) Im Fall der Ausübung eines Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) durch den AG, insbesondere gemäß § 4 Absatz 1 dieses Vertrages, stehen dem AN abweichend von den gesetzlichen Regelungen grundsätzlich keine Ansprüche auf Vergütung und / oder Schadenersatz zu. Soweit der AN jedoch bis zum Kündigungszeitpunkt Leistungen vertragsgemäß erbracht hat, werden diese gemäß den vertraglichen Bestimmungen vergütet, soweit die vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

### § 5 Flächenänderungen

Der AG hat das Recht, durch vorherige (mindestens 28 Kalendertage) Erklärung mindestens in Textform gegenüber dem AN sowohl die zu reinigenden Flächen als auch die Anzahl der zu reinigenden Liegenschaften/Liegenschaftsteile zu erhöhen oder zu verringern. Die Konditionen aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis inklusive der aktuellen Preise gelten auch für hinzukommende Flächen und Liegenschaften/Liegenschaftsteile und gelten bei Verringerung der Flächen und Liegenschaften/Liegenschaftsteile im entsprechenden Verhältnis der jeweiligen Änderung fort.

## § 6 Vertragserfüllung

- (1) Der AN ist verpflichtet, die aus diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fach-, frist- und vertragsgerecht gemäß den Vorgaben der LB und des LV auszuführen.
- (2) Der AN haftet für die fachkundige Erbringung der Leistungen. Er wird bei seinen Arbeiten stets den aktuellen anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik anwenden.
- (3) Der AN stellt das erforderliche Personal nach Maßgabe des § 8 des Vertrages in Verbindung mit Punkt 1.4 der LB. Für die Koordination der von ihm zu erbringenden Leistungen ist der AN selbst verantwortlich. Bei Fragen, die mit der Ausführung der Leistungen zusammenhängen, hat er sich an den fachlichen Ansprechpartner des AG im IT-Systemhaus (Bereich K62) zu wenden. Die Arbeitsausführung wird durch den AN und sein Aufsichtspersonal überwacht bzw. beaufsichtigt. Der Bereich K62 hat das Recht, die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen jederzeit zu überprüfen.
- (4) Die Leistungen des AN gelten als vertragsgemäß erfüllt, wenn der Bereich K62 des AG die Leistungen unter den in § 10 dieses Vertrages genannten Bedingungen fachlich abgenommen hat.
- (5) Der AN ist verpflichtet, sich – unverzüglich nach Zuschlagserteilung – mit dem Bereich K62 in Verbindung zu setzen. Der AN erhält eine Begehung und Einweisung in die Objekte, welche Bestandteil der Leistungserbringung sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Punktes 1.5 der LB.
- (6) Der AG gewährt dem AN innerhalb der für die Ausführung der Leistungen festgelegten Zeiten ein Zutrittsrecht zu den Objekten und Räumen, in denen er Reinigungsleistungen im Sinne des § 1 dieses Vertrages zu erbringen hat.
- (7) Der AN hat dem Bereich K62 stets eine aktuelle Liste der am jeweiligen Standort verwendeten Behandlungsmittel (Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel) und Arbeitsgeräte sowie aktuelle Sicherheitsdatenblätter zu übergeben. Die Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe können ergänzend herangezogen werden.
- (8) Für die Einhaltung der Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften bei der Durchführung der Arbeiten ist ausschließlich der AN verantwortlich. Dies gilt auch für die Vorschriften zur Verhütung von Bränden und evtl. geltende Brandschutzbestimmungen.
- (9) Reinigungsmehrarbeiten, die z.B. infolge kleinerer baulicher Instandsetzungen oder Umbaumaßnahmen erforderlich werden, gehören zur laufenden Reinigung und werden nicht gesondert vergütet.

## § 7 Allgemeine Pflichten des AN und des AG

- (1) Für die vertraglich festgelegten Arbeiten stellt der AN die erforderlichen Maschinen, Geräte, antistatische Reinigungsmittel gemäß Kapitel 2, Punkt 2.2.1, 2.2.4, 2.2.5 sowie Anlage 3 der LB. Dabei sind grundsätzlich die im Angebot genannten Maschinen für die Erfüllung des Auftrages zu verwenden. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen und in Absprache mit dem Bereich K62 möglich.
- (2) Der AN versichert, dass die zu verwendenden Arbeitsmittel für den kritischen Infrastrukturbereich geeignet sind und ausschließlich antistatische ESD-Geräte mit HEPA-Feinstaubfiltern eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen aus Kapitel 2, Punkt 2.2.1, 2.2.4 bis 2.2.5 in Verbindung mit Anlage 3 der LB.
- (3) Nach jedem Reinigungsdurchgang ist ein Reinigungsbericht durch den AN zu erstellen und innerhalb von einer Woche nach Beendigung des Reinigungsdurchgangs elektronisch im PDF-Format an den Bereich K62 ([IT-Systemhaus.K62-DataCenter@arbeitsagentur.de](mailto:IT-Systemhaus.K62-DataCenter@arbeitsagentur.de)) zu übersenden. Im Übrigen gelten hierzu die Regelungen aus Kapitel 2, Punkt 2.2.3 der LB.
- (4) Der AN ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle Gegenstände, die sein Reinigungspersonal während der Reinigungsarbeiten findet, sofort dem Bereich K62 ausgehändigt werden. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.
- (5) Der AN oder die von ihm bestellte Aufsichtsperson hat alle von ihm oder seinem Reinigungspersonal während der Reinigungsarbeiten in dem Gebäude in seinem Tätigkeitsbereich festgestellten Schäden mindestens in Textform unverzüglich dem Bereich K62 zu melden.
- (6) Dem AN obliegt im Rahmen seiner Leistungspflicht die Verkehrssicherungspflicht in den von ihm zu reinigenden Standorten.

## § 8 Reinigungspersonal

- (1) Der AN stellt das erforderliche Reinigungspersonal inklusive persönlicher Schutzausrüstung und verpflichtet sich hierbei,
  - a) nur zuverlässiges und fachkundiges, fest bei ihm beschäftigtes Reinigungspersonal mit Spezialisierung auf die Reinigung von Rechenzentren einzusetzen, das eine qualitativ ordnungsgemäße Vertragserfüllung gewährleistet,
  - b) sicherzustellen, dass durch Schulungen des Reinigungspersonals die Reinigung vertragsgemäß durchgeführt wird,
  - c) kein Reinigungspersonal ohne erforderliche Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis zu beschäftigen,
  - d) den Einsatz des Reinigungspersonals unter Berücksichtigung des Zutritts zu sauerstoffreduzierten Bereichen und damit zusammenhängender gesundheitlicher Aspekte (siehe Kapitel 4, Punkt 4.2 der LB) zu planen.
- (2) Dem AG steht ein Überprüfungsrecht hinsichtlich der Forderungen zu § 8 Absatz 1 Buchst. a) bis d) dieses Vertrages zu.
- (3) Der AN hat das mit der Reinigung beauftragte Reinigungspersonal auf seine Kosten mit einheitlicher Arbeitskleidung sowie einem Lichtbild-Ausweis seines Unternehmens, auszustatten. Der Ausweis ist sichtbar an der Arbeitskleidung zu befestigen; auf Verlangen ist zusätzlich eine Legitimationsurkunde (z.B. Personalausweis, Pass o.ä.) vorzuweisen. Bei Ausscheiden des Reinigungspersonals hat der AN den Firmenausweis einzuziehen. Der AN hat auf Verlangen für das eingesetzte Reinigungspersonal auf seine Kosten aktuelle (nicht älter als drei (3) Monate) Führungszeugnisse nach § 30 Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz innerhalb von zwei (2) Wochen nach Aufforderung durch den AG vorzulegen.
- (4) Der AN stellt dem Bereich K62 im Zuge der Terminvereinbarungen für die Reinigungsdurchgänge gemäß Kapitel 1, Punkt 1.4 Absatz 2 der LB je Einsatzort unaufgefordert eine namentliche Aufstellung der eingesetzten Reinigungskräfte zur Verfügung. Jede Veränderung bei dieser Aufstellung hat der AN dem Bereich K62 unverzüglich unaufgefordert mindestens in Textform mitzuteilen.
- (5) Der AG behält sich das Recht vor, in begründeten Einzelfällen Personal abzulehnen, bspw. wenn die in § 8 Absatz 1 Buchstabe a) und c) sowie § 9 dieses Vertrages genannten Anforderungen verletzt werden. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, auf seine Kosten unverzüglich für Ersatzpersonal zu sorgen, so dass die Erbringung der vertraglich geschuldeten Reinigungsleistung stets gewährleistet ist.
- (6) Der Bereich K62 behält sich das Recht vor, Taschenkontrollen beim Reinigungspersonal vorzunehmen, wenn dieses die Liegenschaften des AG verlässt.
- (7) Im Übrigen wird auf Kapitel 1, Punkte 1.4 bis 1.5 der LB verwiesen.

## § 9 unethisches Verhalten

- (1) Begründet ein Mitarbeiter des AN, der im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten eingesetzt ist, durch sein Erscheinungsbild, sein Verhalten oder seine Äußerungen (Verhaltensweise), gleich in welcher Form sie erfolgen, die Besorgnis der Verfassungsfeindlichkeit, des Antisemitismus oder eines ähnlichen Grundes, wird der AG bei dem AN die Verhaltensweise dieses Mitarbeiters abmahnen und von dem AN verlangen, alle Maßnahmen zu ergreifen, dass dieser Mitarbeiter die abgemahnte Verhaltensweise in Zukunft unterlässt. Im Wiederholungsfall kann der AG von dem AN den Austausch dieses Mitarbeiters verlangen.
- (2) Ist der Grund erheblich, kann der AG den sofortigen Austausch des Mitarbeiters verlangen. Ist der Grund gravierend, kann der AG den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen.
- (3) Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz sowie allen weiteren vertraglichen und gesetzlichen Rechten bleibt dem AG in jedem Fall unbenommen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn bereits vor dem Einsatz eines Mitarbeiters die begründete konkrete Gefahr besteht, dass dieser Mitarbeiter einen Grund zur Besorgnis rechtfertigt.

## § 10 Fachliche Abnahme

- (1) Die fachliche Abnahme erfolgt, wenn die Leistungen nach den im LV und der LB genannten Voraussetzungen erbracht wurden.
- (2) Die Abnahme der abgerufenen Werkleistungen setzt voraus, dass der AN den Abschluss der seitens des Bereichs K62 abgerufenen Werkleistung in Form eines Reinigungsberichtes gemäß Kapitel 2, Punkt. 2.2.3 der LB spätestens innerhalb von einer Woche nach Leistungserbringung gegenüber dem Bereich K62 erklärt. Der AN ist für den rechtzeitigen Eingang der Fertigstellungserklärung an den Bereich K62 nachweislich.
- (3) Die abgerufenen und erbrachten Werkleistungen gelten als konkludent fachlich abgenommen, soweit der AG nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang des Reinigungsberichtes gemäß § 10 Absatz 2 des Vertrages eine Erklärung (mindestens in Textform) an den AN über die nicht oder nicht vertragsgemäße Leistungserbringung abgegeben hat. Die fachliche Abnahme ist Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung an den AN.
- (4) Mängel werden mindestens in Textform seitens des AG festgehalten und vom AN im Rahmen seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel auf eigene Kosten unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen beseitigt, sofern zwischen den Parteien keine andere Frist mindestens in Textform vereinbart wurde.
- (5) Bei wesentlichen Mängeln kann die Abnahme verweigert werden. Für die Frist der Mangelbeseitigung gilt die Regelung des § 10 Absatz 4 des Vertrages entsprechend.

## § 11 Vergütung/Preise

- (1) Es gelten die Preise des LV. Die Preise sind Festpreise und gelten während der gesamten Vertragsdauer (vgl. § 3). Sie decken alle Leistungen ab, die zur vertragsgerechten Erfüllung erforderlich sind. Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- (2) Einzelheiten zur Fälligkeit der Vergütung und zur Rechnungsstellung ergeben sich insbesondere auch aus § 12 dieses Vertrages.
- (3) Mehraufwände, insbesondere Reise- und Nebenkosten werden nicht erstattet, es sei denn, dieser Vertrag, die LB oder das LV enthalten eine besondere Regelung.

## § 12 Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen sind mit der Angabe der **e-Vergabe-Nummer: 13-25-00433** und der Leitweg-ID sowie der teamspezifischen Bestell-Nummer unter Vorlage der entsprechenden Nachweise des Leistungsumfanges und der vertraglich festgelegten Preise für jeden Einsatzort in gesonderter Form zu erstellen und bezeichnen im Briefkopf eindeutig den AN als Rechnungsersteller.
- (2) Im Rahmen der Stellung von elektronischen Rechnungen („E-Rechnung“) nach Maßgabe der §§ 4a, 18 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG) i. V. m. der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV) hat der AN ausschließlich die Möglichkeit zur Nutzung der OZG (Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – Onlinezugangsgesetz)-konformen Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) der Bundesdruckerei. Einzelheiten zur Nutzung, die von dem AN zwingend zu beachten und einzuhalten sind, sind der Anlage „Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung“ zu entnehmen (Anlage 2.0 der LB). Ab dem 27.11.2020 sind nur Rechnungen, die den Vorgaben der ERechV entsprechen, solche i. S. des § 286 Absatz 3 BGB.
- (3) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom AN mindestens in Textform zu benennendes Konto.
- (4) Für die Zahlung von Rechnungen gilt § 17 VOL/B. Die Zahlungsfrist beträgt bis zu 30 Tage. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im geforderten Format und unter Erfüllung der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 3 und Absatz 4, § 10 Absatz 2 und Absatz 3, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die abgerechnete Leistung vom AN ordnungsgemäß erbracht und abgenommen wurde.

- (5) Abweichend von § 12 Absatz 1 und Absatz 4 wird die erste Rechnung nach Beginn der Leistungserbringung erst zur Vergütung fällig, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 5, § 8 Absatz 1 Buchstabe b) i. V. m. Punkt 1.5 der LB, § 8 Absatz 3 und Absatz 4 sowie § 14 Absatz 1, Absatz 3 und 5 erfüllt sind. Die letzte Rechnung vor Ende der Vertragslaufzeit bzw. bei vorzeitiger Beendigung wird erst dann zur Vergütung fällig, wenn feststeht, dass sich die durch diesen Vertrag betroffenen Standorte in einem vertragsgemäß gereinigten Zustand gem. § 6 dieses Vertrages befinden.
- (6) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Überweisung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des AG.
- (7) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG statthaft.
- (8) Soweit der AN dem AG gegenüber im elektronischen Katalog schuldhaft Preise ausweist, die über den vertraglich vereinbarten Preisen liegen, und die Dienststellen des AG als auch Liegenschaften der gemeinsamen Einrichtungen deshalb zu höheren, von den vertraglich vereinbarten Preisen abweichenden Preisen bestellen, haftet der AN für den dem AG entstehenden Schaden. Der AN ist verpflichtet, den Schaden innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den AG auszugleichen. Im Falle der nicht fristgerechten Zahlung ist der Betrag mit 9 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- (9) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung stehen dem AN Zahlungen nur anteilig für bis dahin mangelfrei erbrachte Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Zahlungen sind zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der AN mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit 9 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

### § 13 Datenschutz

- (1) Es gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden: BDSG) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30.06.2017 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU).
- (2) Der AN verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der AN darf personenbezogene Daten, die er gleich auf welche Weise verarbeitet, ausschließlich zu den im Vertragsgegenstand beschriebenen Zwecken nutzen. Jede andere Verwendung dieser Daten ist unzulässig, es sei denn, sie ist gesetzlich ausdrücklich erlaubt.
- (3) Der AN stellt sicher, dass nach dem Ende des Vertragsverhältnisses von ihm verarbeitete Daten gelöscht werden. Auf jederzeitiges Verlangen des AG, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, hat der AN auch sonstige überlassene Unterlagen, Datenträger und Dateien zurückzugeben und die bei ihm gespeicherten Daten zu löschen. Insbesondere ist der AN in diesem Fall verpflichtet, die bei ihm gespeicherten Daten des AG kostenlos an diesen zu übermitteln und anschließend bei sich zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen des AG nachzuweisen.
- (4) Der AN unterrichtet von ihm eingesetzte Personen spätestens bei Beginn des Vertragsverhältnisses über das Gebot der Vertraulichkeit bei dem Umgang mit personenbezogenen Daten, verpflichtet sie auf die Einhaltung desselben und weist dies dem AG auf Wunsch nach. Hierzu ist der als Anlage beigefügte Erklärungsvordruck zu verwenden. Das Gebot zur Vertraulichkeit ist die Pflicht, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf andere Weise zu verarbeiten. Zudem erklärt sich der AN damit einverstanden, dass der Kreis der von ihm eingesetzten Personen im Sinne dieser Regelung durch den AG nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet werden kann. Der AN schafft dafür die arbeitsvertraglichen und betriebsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen.
- (5) Stellt der AN fest, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z. B. durch Diebstahl von Hardware), oder haben von ihm eingesetzte Personen gegen Datenschutzvorschriften oder die vertraglich festgelegten Datenschutzmaßnahmen verstoßen, hat er dies unverzüglich nach Bekanntwerden der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und dem AG mitzuteilen.

- (6) Bei einem schuldhaften Verstoß des AN gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen kann der AG diesen Vertrag fristlos und aus wichtigem Grund kündigen. Unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen oder vertraglichen Rechte kann der AG von dem AN zudem in diesem Fall Schadenersatz verlangen. Der AN stellt den AG von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, wenn der AN oder von ihm eingesetzte Personen schuldhaft gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen verstoßen.

#### **§ 14 Geheim- und Sabotageschutz**

- (1) Sofern ein externer Dienstleister mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bei dem AG betraut werden soll, verpflichtet sich der AN, hierbei ausschließlich Personen einzusetzen, die vorher im Rahmen einer Sabotageschutzprüfung entsprechend dem jeweils gültigen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (kurz: SÜG) mit positivem Ergebnis überprüft wurden. Positives Ergebnis bedeutet in diesem Fall, dass keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse vorliegen, die einem Einsatz in einem sicherheitsrelevanten Bereich entgegenstehen.
- (2) Unter dem Begriff „Externe Dienstleister“ werden dabei alle Personen erfasst, die eigene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des AN sind.
- (3) Der AN verpflichtet sich, eine Person zu benennen, die die Aufgaben einer/eines Sabotageschutzbeauftragten wahrnimmt, und eine Person, die diese Aufgaben im Falle von deren/dessen Abwesenheit wahrnimmt. Für den Fall, dass der AN nach dem SÜG keine/n Sabotageschutzbeauftragte/n stellen muss, übernimmt diese Aufgabe eine Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner bei dem AN. Die/der Sabotageschutzbeauftragte oder die/der Ansprechpartner/in verpflichtet sich, den externen Dienstleistern die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die ausgefüllten Sicherheitserklärungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und – sofern erforderlich – weitere Unterlagen oder Informationen über Veränderungen in den persönlichen oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse der externen Dienstleister an die/den Sabotageschutzbeauftragte/n des AG zu übermitteln. Das „Merkblatt für den Vertragspartner“ ist Bestandteil dieser Vertragsklausel.  
Der aktuelle Vordruck „Sicherheitserklärung für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung im Bereich Sabotageschutz“ und weitere Unterlagen (z. B. Ausfüllanleitung, ergänzende Hinweise) können im Internet wie folgt abgerufen werden: <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/sabotageschutz>.
- (4) Die Sabotageschutzprüfung wird ausschließlich durch die/den Sabotageschutzbeauftragte/n des Auftraggebers als zuständige Stelle i. S. v. § 3 SÜG durchgeführt. Auf eine Sicherheitsüberprüfung wird in der Regel nicht verzichtet, auch dann nicht, wenn für die betroffene Person bereits vor weniger als fünf Jahren eine gleich- oder höherwertige Überprüfung von einer anderen Stelle i. S. v. § 3 SÜG durchgeführt wurde, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt worden ist.
- (5) Für den Fall, dass externe Dienstleister aufgrund des Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit bei dem Auftraggeber ausüben dürfen, verpflichtet sich der AN, unverzüglich einen neuen externen Dienstleister bereitzustellen, der sich seinerseits einer Sabotageschutzprüfung zu unterziehen hat.
- (6) Bei Verstößen des AN gegen gesetzliche bzw. die vorstehend geregelten Pflichten gilt § 13 Absatz 6 dieses Vertrages entsprechend.

#### **§ 15 Informations- und Prüfrecht des AG**

Der AG hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch den AN sowie die Beachtung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die zur vertraglichen Erfüllung durch den AN anwendbar sind, zu prüfen und entsprechende Informationen beim AN einzuholen. Der AN erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen, einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des AG Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte bestehen nicht, soweit dadurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssten oder einer Offenbarung andere rechtliche Gründe entgegenstehen. Sie stehen neben den auftragsspezifischen Fachbereichen des AG auch der Internen Revision und dem Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen des AG, der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie dem Bundesrechnungshof zu.

## § 16 Haftung

- (1) Die Haftung für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB. Der AN verpflichtet sich unter anderem zur Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten und der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der AN verzichtet auf alle Ansprüche, die er gegenüber dem AG deshalb geltend machen könnte, weil der Bereich K62 hinsichtlich des zu reinigenden Standortes seine Verkehrssicherungspflicht leicht fahrlässig verletzt hat. Er stellt den AG von allen Ansprüchen seiner Mitarbeiter frei, die dieser aus dem gleichen Rechtsgrund geltend macht.
- (3) Der AG haftet nicht für Entwendungen und Beschädigungen von mitgebrachten Sachen des AN. Dies gilt nicht im Falle des groben Verschuldens oder des Vorsatzes seitens des AG.
- (4) Im Fall der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeder Art durch Dritte, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages stehen, gelten im Innenverhältnis der Parteien ebenfalls die Haftungsregelungen des § 16 dieses Vertrages. Dies umfasst auch Freistellungsansprüche jeder Art der Parteien untereinander.

## § 17 Haftpflichtversicherung

- (1) Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht, mit im folgenden genannten Mindestdeckungssummen abzuschließen und weist diese auf Verlangen des AG nach:

Personenschäden	mindestens	3.000.000,00 Euro
Sachschäden	mindestens	3.000.000,00 Euro
Vermögensschäden	mindestens	500.000,00 Euro
Allmählichkeitsschäden <sup>2</sup>	mindestens	3.000.000,00 Euro
Bearbeitungsschäden <sup>3</sup>	mindestens	3.000.000,00 Euro
Schlüsselverluste	mindestens	125.000,00 Euro

je Schadensfall, jeweils 2-fach maximiert pro Jahr.

- (2) Der AN wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende der vertraglich geschuldeten Leistungspflichten und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aus diesem Vertrag aufrechterhalten. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

## § 18 Rückabwicklung und Übergabe bei Vertragsbeendigung

- (1) Der AN ist verpflichtet, die von diesem Vertrag umfassten Standorte bei Vertragsbeendigung in einem vertragsgemäß gereinigten und mängelfreien Zustand auf Weisung des AG an den künftigen AN zu übergeben. Der AN ist des Weiteren verpflichtet, alle ihm mit dem Auftrag übergebenen Unterlagen und elektronischen Daten unverseht, vollständig und unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Zur Vorbereitung der Übergabe gem. § 18 Absatz 1 dieses Vertrages findet zwischen dem AN, dem künftigen AN und dem AG spätestens zwei Wochen vor der Übergabe eine Begehung der innerhalb des Vertragsgegenstandes unter § 1 Absatz 1 genannten Lokationen statt und es wird darüber ein Übergabeprotokoll erstellt. In diesem wird der Zustand der begangenen Räumlichkeiten einschließlich evtl. Mängel festgehalten, ggf. die Nachbesserungsfrist und die durchzuführenden Nachbesserungsarbeiten dokumentiert.
- (3) Kommt eine Einigung über den Zustand der Räumlichkeiten einschließlich eventuell vorhandener

<sup>2</sup> Der Begriff Allmählichkeitsschäden bezeichnet Schäden, die über einen längeren Zeitraum unbemerkt entstehen.

<sup>3</sup> Der Begriff Bearbeitungsschaden meint einen Schaden an fremden Sachen, der durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden ist.

Mängel und durchzuführender Mängelbeseitigungs- und Nachbesserungsarbeiten gem. § 18 Absatz 2 dieses Vertrages zwischen den Beteiligten nicht zustande, so haben beide Parteien gem. Kapitel 2, Punkt. 2.4 der LB das Recht, durch Sachverständigengutachten den Zustand der Räumlichkeiten, die ggf. durchzuführenden Nachbesserungs- und Mängelbeseitigungsarbeiten und die Art der Durchführung und Beseitigung sowie die dafür entstehenden Kosten für den bisherigen AN verbindlich feststellen zu lassen.

- (4)** Einigen sich der AN und der künftige AN auf einen Sachverständigen, so soll dieser von dem AN und dem künftigen AN auf eigene Kosten beauftragt werden und ein Sachverständigengutachten erstellen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, bestimmt der AG einen unabhängigen Sachverständigen und beauftragt diesen mit der Erstellung des Gutachtens. Die Kosten für den vom AG beauftragten Sachverständigen sind dem AG zu erstatten. Die Erstattungspflicht trifft den AN, der unberechtigterweise Mängel angezeigt hat, bzw. denjenigen, der berechnigte Mängel nach Aufforderung durch den AG oder den künftigen AN nicht behoben hat. Wurden in einem Gutachten mehrere Mängel vom Sachverständigen begutachtet, so ist eine entsprechende Gesamtabwägung zu treffen.
- (5)** Die in dem Gutachten von dem Sachverständigen getroffenen Feststellungen bezüglich des Zustands der Räumlichkeiten, den ggf. durchzuführenden Nachbesserungs- und Mängelbeseitigungsarbeiten gem. § 18 Absatz 3, sind für den AN verbindlich, soweit diese nicht offensichtlich unzutreffend sind.

### **§ 19 Rücktritt und Antikorruptionsklausel**

- (1)** Die Parteien erklären, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.

Der AN verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze zur Unterlassung von Vorteilsgewährung und Bestechung (Korruption). Insbesondere darf der AN den Beschäftigten des AG (Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete) weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren.

Vorteile in diesem Sinne sind alle Zuwendungen, auf die die Beschäftigten des AG keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell besserstellen. Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (z. B. Angehörigen oder Bekannten) zugewendet werden, wenn sie bei der/dem Beschäftigten des AG zu einer Ersparnis führen und/oder sie/ihn in irgendeiner Weise materiell oder immateriell besserstellen. Jeder Anschein einer Beeinflussung der Objektivität der Beschäftigten des AG ist zu vermeiden. Ausdrücklich sind Einladungen zu nicht ausschließlich dienstlichen Veranstaltungen und Feiern zu unterlassen.

Unterauftragnehmer (Subunternehmer) sind von dem AN auf die Einhaltung der vorgenannten Regelungen vertraglich zu verpflichten.

- (2)** Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123, 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) berechtigen den AG zum Rücktritt von diesem Vertrag aus wichtigem Grund. Ein Rücktritt des AG von diesem Vertrag kann daher insbesondere erfolgen, wenn
  - a)** durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der AN seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB).
  - b)** der AN im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des AN infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person dem AN zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des AN Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB).
  - c)** der AN in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB).
- (3)** Ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, und die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

- (4) Die Möglichkeit der Kündigung dieses Vertrages nach § 133 GWB bleibt unberührt.
- (5) Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die dem AG unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der AG keinen höheren Schaden nachweist, hat der AN an den AG eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Gesamtauftragssumme<sup>4</sup> dieses Vertrages zu bezahlen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der AN diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (6) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB vor, weil der AN nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, hat der AN an den AG für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der AG sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht.

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Gesamtauftragssumme<sup>4</sup> dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

## § 20 Mängelrechte

- (1) Die nach diesem Vertrag vom AN geschuldeten Leistungen sind frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfüllen. Darüber hinaus erfüllt der AN die Leistungen nach Quantität, Qualität sowie in Art und Umfang nach den vertraglichen Bestimmungen, insbesondere auch unter Zugrundelegung der Bestimmungen in der LB.
- (2) Ansprüche des AG wegen Schlechtleistung oder wegen des Vorliegens von Mängeln und deren Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt. Angezeigte Mängel sind vom AN unverzüglich gem. § 10 Absatz 4 und Absatz 5 dieses Vertrages zu beseitigen. Die Verjährungsfrist beginnt frühestens mit der Erteilung der Abnahme durch den AG.
- (3) Wege- und Personalkosten sowie sonstige Nebenkosten des AN, welche im Rahmen der Abwicklung von Ansprüchen bei Mängeln entstehen, gehen zu Lasten des AN.
- (4) Bei Nichtleistung oder wiederholter Schlechtleistung durch den AN ist der AG berechtigt, die Mängelbeseitigung durch einen Dritten durchführen zu lassen, wenn die jeweilige vorherige Fristsetzung zur Nachholung der Leistung erfolglos geblieben ist. Die dadurch entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.
- (5) Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gelten die in § 16 dieses Vertrages vereinbarten Haftungsbeschränkungen.
- (6) Ansprüche aus Garantien oder hinsichtlich zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.

## § 21 Vertragsstrafen

- (1) Der AN ist verpflichtet, vereinbarten Termine und/oder Fristen für die Erbringung der Leistung aus diesem Vertrag einzuhalten. Verbindlich vereinbarte Termine und/oder Fristen (im Rahmen eines Abrufes, schriftlich oder in elektronischer Form (per E-Mail bzw. Fax)) zu den vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der LB sowie dem Vertragsdokument und sind zwingend einzuhalten. Dies gilt gleichermaßen, wenn zwischen den Parteien einvernehmlich neue Termine und/oder Fristen definiert und schriftlich und/oder in elektronischer Form geändert werden. Überschreitet der AN schuldhaft vereinbarte Fristen für die Leistungen aus diesem Vertrag, so ist der AG berechtigt,
  - a) für jeden Fall der schuldhaften Terminüberschreitung der Durchführung der jährlichen Komplettreinigungen gem. Kapitel 1, Punkt 1.1 des LV, der monatlichen Reinigungen der Bodenflächen gem. Kapitel 2, Punkt 2.1 bis 2.2 des LV sowie der optionalen Positionen gem. Kapitel 3, Punkt 3.1 bis 3.3 des LV eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro pro Arbeitstag (Montag bis Freitag) sowie

---

<sup>4</sup> Die Brutto-Gesamtauftragssumme ist die Vergütung für alle Leistungen (ggf. zu-/abzüglich aller vereinbarten Vergütungserhöhungen oder -verringerungen, insbesondere aufgrund von Änderungsverlangen, ordentlicher Kündigung oder Flächenänderungen im Rahmen der Flexiklausel gemäß § 5 dieses Vertrages).

- b) für jeden Fall der schuldhaften Terminüberschreitung der Übersendung eines Reinigungsberichtes gem. § 7 Absatz 3 dieses Vertrages eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 Euro pro Arbeitstag

zu verlangen.

- (2) Alle Vertragsstrafen aus § 21 Absatz 1 dieses Vertrages dürfen in Summe nicht fünf Prozent der Brutto-Gesamtauftragssumme<sup>4</sup> des Vertrages übersteigen.
- (3) Im Falle des Zusammentreffens der Vertragsstrafen gemäß § 21 Absatz 1 Buchstabe a) und b) dieses Vertrages wird maximal der Betrag des jeweiligen Absatzes mit der höchsten Vertragsstrafe gefordert.
- (4) Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche, die auf demselben Sachverhalt beruhen, angerechnet.
- (5) Der AG ist gemäß § 341 Absatz 1 BGB im Falle der nicht gehörigen Erfüllung berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Sofern der AG die Leistung in nicht gehöriger Weise annimmt und sich die Vertragsstrafe nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ausdrücklich vorbehält, so genügt die Erklärung des Vorbehalts spätestens bis zur Schlusszahlung.
- (6) Der AG behält sich das Recht vor, nach den Bestimmungen dieses Paragraphen entstandene Forderungen gegen die Vergütung nach schriftlicher Anzeige gegenüber dem AN aufzurechnen.

## § 22 Wechsel des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt i. S. d. §§ 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 GWB i. V. m. 47 Abs. 1 UVgO für den Fall,
- a) dass er die außerordentliche Kündigung des Vertrages gemäß § 4 erklärt,
- b) der AN aus anderen Gründen seine vertraglich geschuldeten Leistungen nicht mehr erbringt oder
- c) der AN nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung nicht mehr erbringen kann
- für die ausstehenden Leistungen auf die übrigen Bieter des abgeschlossenen Vergabeverfahrens zu den ursprünglichen Bedingungen aus dem Vergabeverfahren zurückzugreifen.
- (2) Ein Wechsel des AN ist nur statthaft, wenn der Bieter an seinem damaligen Angebot ohne wesentliche Änderungen festhält. Um wesentliche Änderungen i. S. d. § 132 GWB handelt es sich nicht, wenn aufgrund des späteren Leistungsbeginns eine einmalige angemessene Anpassung der Festpreise erfolgt.
- (3) Kommt es zwischen dem Auftraggeber und dem Bieter zu einer Einigung i. S. des Absatzes 2, so kann der Bieter mit der ausstehenden Vertragserfüllung (inkl. der dem Auftraggeber vorbehaltenen Optionen, insbesondere der Verlängerungsoptionen) ganz oder teilweise beauftragt werden.

## § 23 Arbeitnehmerüberlassung

Zur Spezifizierung der Prozesse der Zusammenarbeit und der Vermeidung von Tatbeständen der Arbeitnehmerüberlassung vereinbaren die Parteien ergänzend zu der Anlage 1 („Checkliste zur Vermeidung negativer Rechtsfolgen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)“) zu diesem Vertrag folgende Regelungen:

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AN treten in kein Arbeitsverhältnis zum AG, auch nicht, soweit sie in seinen Räumen tätig werden.
- (2) Das Direktionsrecht hinsichtlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AN liegt beim AN und wird nur von diesem ausgeübt. Der AN verpflichtet sich, für die auftragsspezifische Kommunikation mit dem AG eine/n namentlich benannte/n und weisungsbefugte/n Mitarbeiter/in zu stellen. Er verpflichtet sich, Weisungen, Arbeitsaufträge und Einsatzpläne durch diese/n Ansprechpartner/in an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder selbstständig Tätigen zu kommunizieren.
- (3) Der AN verpflichtet sich, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggf. für ihn als Subunternehmer selbstständig Tätige als Beschäftigte des AN bzw. externe AN auszuweisen. Er weist diese insbesondere an, Namensschilder zu tragen und eine entsprechende Signatur zu verwenden, die

auf die Firmenzugehörigkeit zum AN bzw. auf die selbstständige Tätigkeit hinweisen.

- (4) Dem AN bleibt es überlassen, auch für andere AG tätig zu werden. Der AN und dessen Mitarbeiter werden nicht in die Betriebsorganisation des AG eingegliedert.

## § 24 Quellensteuer

- (1) Sofern der AG, ggf. auch nachträglich, einen Steuerabzug nach § 50a Einkommensteuergesetz (EStG) für Rechnung des AN (Steuerschuldner) vorzunehmen hat, wird diese Abzugsteuer nach § 50a EStG an den AN weiterberechnet. Der AN erkennt an, diese Steuer zu schulden. Der AG ist berechtigt, zwecks Entrichtung der gemäß § 50a EStG von ihm für den AN zu zahlenden Abzugsteuer nebst darauf entfallendem Solidaritätszuschlag einen Teilbetrag der geschuldeten Vergütung in gesetzlich geregelter Höhe (derzeit in Höhe von 15,825 % des Gesamtentgelts) einzubehalten und in Abzug zu bringen (Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag ist nicht zur Zahlung an den AN fällig. Von einem Einbehalt des Abzugsbetrages kann ausschließlich in dem Fall abgesehen werden, wenn der AN dem AG spätestens eine (1) Woche vor Fälligkeit der Vergütung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern vorlegt. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben oder verliert sie ihre Gültigkeit, hat der AN dies sofort dem AG mindestens in Textform mitzuteilen.
- (2) Wird, aus welchen Gründen auch immer, dem AG die Verpflichtung zum Steuerabzug erst nach Zahlung der Vergütung bekannt oder ihm gegenüber festgestellt, obwohl der AG die Abzugsteuer hätte einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde abführen müssen, wird der AN dem AG den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags in voller Höhe unverzüglich erstatten.
- (3) Sofern eine Abzugsteuer unter einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder einer anderen Rechtsgrundlage vermieden oder reduziert werden kann, stimmen AG und AN darin überein, die jeweils zielführenden und angemessenen Schritte rechtzeitig zu unternehmen, um die formalen Anforderungen für eine Befreiung, Reduktion oder Erstattung der Abzugsteuer nach § 50a EStG zu erfüllen. Zielführende und angemessene Schritte umfassen u. a.
- a) die Beschaffung und die Bereitstellung einer rechtsverbindlichen Bescheinigung durch den AN über die steuerliche Ansässigkeit, ausgestellt durch die für den AN zuständige Finanzbehörde,
  - b) das Bereitstellen notwendiger Vollmachten durch den AN und
  - c) die Bereitstellung von Informationen durch den AN, die seine Berechtigung für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen aufgrund der anwendbaren Rechtsgrundlagen nachweisen.
- Etwaige von den Finanzbehörden erstattete Beträge stehen der Partei zu, die von der Abzugsteuer wirtschaftlich belastet wurde.
- (4) Ansprüche einer Partei gegen die andere Partei aus diesem Paragraphen verjähren jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die steuerliche Festsetzungsfrist nach §§ 169 - 171 Abgabenordnung (AO) abgelaufen ist.

## § 25 Marketingklausel

Der AN ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG und nach transparenter Darstellung des beabsichtigten Veröffentlichungsumfangs und -ortes berechtigt, den Namen des AG, dessen Logo und die Art der konkreten Tätigkeit inner- und außerhalb der Sphäre des AG sowie die erstellten Leistungen oder Auszüge daraus als Referenz zu verwenden.

## § 26 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Nürnberg. Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere aus ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (2) Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz der Dienststelle, für die die Leistungen erbracht werden.

## **§ 27 Salvatorische Klausel, Schriftform**

- (1)** Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner unverzüglich eine Regelung treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Vertragslücken sind im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die betreffende Angelegenheit im Vorhinein bedacht hätten.
- (2)** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein, Schriftwechsel genügt nicht. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.

**Mit Erteilung des Zuschlags ist das Vergabeverfahren (e-Vergabe-Nr. 13-24-00433) formal beendet. Hierdurch kommt gleichzeitig der Vertrag zwischen den Parteien zustande.**